



## Reglement für die Einziehung der Beiträge

---

### Artikel 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

..... Jedes Mitglied entrichtet ein Jahresbeitrag zur Deckung der Vereinstätigkeiten. Von diesem Beitrag ist das Mitglied dispensiert, welches bereits einem kantonalen Waldwirtschaftsverband angeschlossen ist.

### Artikel 31 - Finanzielle Mittel

..... Die Beiträge stellen die finanziellen Mittel zur Deckung der Vereinstätigkeiten dar. Sie werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Generalversammlung bestimmt. Sie ist im Verhältnis des Hiebsatzes der Mitglieder.

---

Die Höhe der Jahresbeiträge beläuft sich auf :

<b><u>Einzelmitglieder</u></b> :	CHF --.30 pro m3 des Hiebsatzes, aber mindestens CHF 50.- pro Jahr
<b><u>Besitzervereinigung</u></b> :	CHF --.30 pro m3 des Hiebsatzes, aber mindestens CHF 50.- pro Jahr
<b><u>Forstunternehmer</u></b> :	Jahrespauschale von CHF 200.--

Ein Teil dieses Beitrages wird dem Waldwirtschaftsverband Schweiz (WVS) in Solothurn abgetreten.

*Reglement angenommen an der Generalversammlung vom 25. November 2004 und vom 30. November 2006*

Bei Streitigkeiten ist der französische Text massgebend.